

In der folgenden Tariftabelle sind die Tarife und Kosten für die Betreuung aufgeführt. Sie ist fester Bestandteil des Betreuungsvertrags. Sie gilt für alle Betreuungen von Kindern mit Wohnsitz in den Gemeinden, die Partner von famiya (nachstehend "Verein" genannt) sind, sofern sich die betreffende Gemeinde bereit erklärt hat, die Betreuung zu subventionieren. Andernfalls gilt der Höchstattarif.

Bei Fragen zu den Tarifen bleibt das Betreuungsreglement in jedem Fall vorbehalten.

1. Tariftabelle

Der Tarif versteht sich pro Betreuungsstunde bei der Betreuungsperson. Er gilt tagsüber zwischen 6:00 und 20:00 Uhr.

MASSGEBLICHES EINKOMMEN				Tarif Kind im Vorschulalter	Tarif Kind 1 – 2 H	Tarif Kind 3 – 8 H
1		bis	fr. 40 000	fr. 2.00	fr. 2.55	fr. 3.80
2	fr. 40 001	bis	fr. 42 000	fr. 2.10	fr. 2.65	fr. 3.90
3	fr. 42 001	bis	fr. 44 000	fr. 2.15	fr. 2.70	fr. 3.95
4	fr. 44 001	bis	fr. 46 000	fr. 2.20	fr. 2.75	fr. 4.00
5	fr. 46 001	bis	fr. 48 000	fr. 2.30	fr. 2.85	fr. 4.10
6	fr. 48 001	bis	fr. 50 000	fr. 2.40	fr. 2.95	fr. 4.20
7	fr. 50 001	bis	fr. 52 000	fr. 2.55	fr. 3.10	fr. 4.35
8	fr. 52 001	bis	fr. 54 000	fr. 2.70	fr. 3.25	fr. 4.50
9	fr. 54 001	bis	fr. 56 000	fr. 2.85	fr. 3.40	fr. 4.65
10	fr. 56 001	bis	fr. 58 000	fr. 3.00	fr. 3.55	fr. 4.80
11	fr. 58 001	bis	fr. 60 000	fr. 3.15	fr. 3.70	fr. 4.95
12	fr. 60 001	bis	fr. 62 000	fr. 3.35	fr. 3.90	fr. 5.15
13	fr. 62 001	bis	fr. 64 000	fr. 3.50	fr. 4.05	fr. 5.30
14	fr. 64 001	bis	fr. 66 000	fr. 3.65	fr. 4.20	fr. 5.45
15	fr. 66 001	bis	fr. 68 000	fr. 3.80	fr. 4.35	fr. 5.60
16	fr. 68 001	bis	fr. 70 000	fr. 4.00	fr. 4.55	fr. 5.80
17	fr. 70 001	bis	fr. 72 000	fr. 4.15	fr. 4.70	fr. 5.95
18	fr. 72 001	bis	fr. 74 000	fr. 4.30	fr. 4.85	fr. 6.10
19	fr. 74 001	bis	fr. 76 000	fr. 4.45	fr. 5.00	fr. 6.25
20	fr. 76 001	bis	fr. 78 000	fr. 4.60	fr. 5.15	fr. 6.40
21	fr. 78 001	bis	fr. 80 000	fr. 4.80	fr. 5.35	fr. 6.60
22	fr. 80 001	bis	fr. 84 000	fr. 5.00	fr. 5.55	fr. 6.80
23	fr. 84 001	bis	fr. 88 000	fr. 5.20	fr. 5.75	fr. 7.00
24	fr. 88 001	bis	fr. 92 000	fr. 5.45	fr. 6.00	fr. 7.25
25	fr. 92 001	bis	fr. 96 000	fr. 5.65	fr. 6.20	fr. 7.45
26	fr. 96 001	bis	fr. 100 000	fr. 5.85	fr. 6.40	fr. 7.65
27	fr. 100 001	bis	fr. 104 000	fr. 6.05	fr. 6.60	fr. 7.85
28	fr. 104 001	bis	fr. 108 000	fr. 6.25	fr. 6.80	fr. 8.05
29	fr. 108 001	bis	fr. 112 000	fr. 6.40	fr. 6.95	fr. 8.60
30	fr. 112 001	bis	fr. 116 000	fr. 6.50	fr. 7.05	fr. 8.70
31	fr. 116 001	bis	fr. 120 000	fr. 6.60	fr. 7.15	fr. 8.80
32	fr. 120 001	bis	fr. 125 000	fr. 6.70	fr. 7.25	fr. 8.95
33	fr. 125 001	bis	fr. 130 000	fr. 6.85	fr. 7.40	fr. 9.10
34	fr. 130 001	bis	fr. 135 000	fr. 6.95	fr. 7.50	fr. 9.20
35	fr. 135 001	bis	fr. 140 000	fr. 7.05	fr. 7.60	fr. 9.30
36	fr. 140 001	bis	fr. 145 000	fr. 7.15	fr. 7.70	fr. 9.40
37	fr. 145 001	bis	fr. 150 000	fr. 7.25	fr. 7.80	fr. 9.50
38		ab	fr. 150 001	fr. 7.35	fr. 7.90	fr. 9.60
Nicht subventionierte Kinder:				Maximaler Tarif	Maximaler Tarif	Maximaler Tarif
- mit Wohnsitz im Kanton Freiburg				fr. 8.25	fr. 8.60	fr. 9.85
- mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons				fr. 10.00	fr. 10.00	fr. 10.00

a. Nächtliche Betreuung:

Wenn die gesetzlichen Vertreter ihr Kind ausnahmsweise nachts betreuen lassen (d.h. zwischen 20.00 und 06.00 Uhr), wird ihnen eine Pauschale von Fr. 50 pro Nacht und pro betreutes Kind in Rechnung gestellt.

b. Sonn- und Feiertage:

Wird eine Betreuung ausnahmsweise an einem Sonntag oder einem der vom Verband anerkannten Feiertage benötigt (d.h. in abschliessender Aufzählung: 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, 15. August, 1. November, 8. Dezember, 25. Dezember) stattfinden, so erhöht sich der Stundensatz um Fr. 3.-.

2. Gebühren

a. Anmeldung:

Die gesetzlichen Vertreter zahlen eine Gebühr von Fr. 100.- für die Eröffnung des Dossiers. Dieser Betrag wird fällig, sobald der Verein den gesetzlichen Vertretern vorschlägt, eine Betreuungsstelle zu besuchen, um ein erstes Gespräch mit einer Betreuungsperson zu führen.

Für jede Verlängerung eines befristeten oder gekündigten Vertrages wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- pro Kind erhoben.

b. Mahlzeiten und Imbisse:

Für die Mahlzeiten und Imbisse der betreuten Kinder schulden die gesetzlichen Vertreter die folgenden Kosten:

Der Preis für die Mahlzeiten, die von den Kindern bei der Betreuungsperson eingenommen werden, richtet sich nach dem Alter des Kindes. Die Preise werden automatisch im Monat des Geburtstags des Kindes angepasst.

Bis zum 12. Monat sorgen grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter für die Mahlzeiten und Imbisse ihres Kindes. Diese Mahlzeiten und Imbisse werden ihnen also nicht in Rechnung gestellt. Spätestens ab dem 16. Monat isst das Kind die von der Betreuungsperson zubereiteten Mahlzeiten. In besonderen Fällen, in denen das Kind aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen eine spezielle Ernährungsweise einhalten muss, stellen die gesetzlichen Vertreter die geeigneten Mahlzeiten auf eigene Kosten bereit.

Gemäss Alter des Kindes	Frühstück	Mittagessen	Snack	Abendessen
unter 2 Jahren	fr. 2,00	fr. 3,50	fr. 1,50	fr. 2,50
ab 2 Jahren	fr. 2,00	fr. 4,00	fr. 1,50	fr. 3,00
ab 3 Jahren	fr. 2,00	fr. 4,00	fr. 1,50	fr. 3,00
ab 4 Jahren	fr. 2,00	fr. 4,00	fr. 1,50	fr. 3,00
ab 5 Jahren	fr. 2,50	fr. 5,50	fr. 2,00	fr. 4,00
ab 6 Jahren	fr. 2,50	fr. 6,50	fr. 2,00	fr. 4,00
ab 7 Jahren	fr. 2,50	fr. 7,50	fr. 2,00	fr. 4,00
ab 8 Jahren	fr. 3,00	fr. 8,50	fr. 2,00	fr. 4,00
ab 9 Jahren	fr. 3,00	fr. 8,50	fr. 2,00	fr. 4,00
ab 10 Jahren	fr. 3,00	fr. 9,00	fr. 2,00	fr. 4,00
Für jede Abwesenheit, die vor 7:30 Uhr am selben Tag gemeldet wird, werden die Mahlzeiten nicht in Rechnung gestellt.				

c. Versicherungskosten:

Die gesetzlichen Vertreter entrichten eine Gebühr von Fr. 5.- pro Kalenderjahr als Beitrag an die Haftpflichtversicherung des Vereins. Dieser Betrag wird automatisch mit der ersten Rechnung des Jahres oder des ersten Betreuungsmonats verrechnet.

d. Entsorgung der Windeln:

Es wird ein Tagespauschale von Fr. 0.50 pro Kind für die Entsorgung der Windeln erhoben, wenn die Betreuung bei einer Betreuungsperson erfolgt, die in einer Gemeinde wohnt, welche diesen Service nicht kostenlos anbietet. Die gesetzlichen Vertreter, die diese Kosten vermeiden möchten, können die benutzten Windeln zur eigenen Entsorgung auf eigene Kosten mitnehmen.

e. Zusätzliche Kosten und Rechnungsstellung in Papierform:

Die gesetzlichen Vertreter können die Art der Rechnungsstellung frei wählen.

Rechnungen, die per E-Mail verschickt werden, sind kostenlos. Eine Gebühr von Fr. 5.- pro Rechnung ist jedoch zu entrichten, wenn sich die gesetzlichen Vertreter für eine gedruckte, per Post zugestellte Rechnung entscheiden.

3. Diverses

Die gesetzlichen Vertreter werden auch daran erinnert, dass folgendes direkt zu ihren Lasten geht:

- das Material, das sie der Betreuungsperson im Rahmen des Betreuungsvertrags übergeben müssen (Art. 14 des Reglements), sowie der Ersatz dieses Materials;
- alle Kosten, die durch einen medizinischen Notfall entstehen (z.B. Krankenwagen, Taxi, etc.) (Art. 8.2 Reglement);
- wenn die gesetzlichen Vertreter Mitglieder des Vereins sind, die Höhe des von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags (Art. 3 Reglement).

Abschliessend erinnert der Verband daran, dass es ihm freisteht, die Tarife und Gebühren jederzeit einseitig zu ändern. Die aktuellen Tarife und Gebühren werden jedes Jahr auf der Webseite des Vereins veröffentlicht. Die gesetzlichen Vertreter werden von der Veröffentlichung der Tarife und Gebühren spätestens einen Monat vor deren Inkrafttreten per E-Mail oder per Post informiert.

Sind die gesetzlichen Vertreter mit den vorgenommenen Änderungen nicht einverstanden, müssen sie den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Änderungen kündigen. Andernfalls gelten die Änderungen als angenommen.